

ANTRAG

der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, Ing. Penz, Dworak, Grandl, Gratzler, Mag. Heuras, DI Eigner und Rinke

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka u.a. betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, Ltg.-563/A-1/48-2006

Über Antrag von Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka u.a. wurde ein Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes von der Landesregierung einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Ergebnisse liegen nunmehr vor. Zum Gesetzesentwurf ist zu bemerken:

Da von dieser beabsichtigten Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes nur ein Teil des Gesetzes betroffen ist, erscheint für diesen Teil des Gesetzes die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache sowie der neuen Rechtschreibung nicht möglich. Das Gesetz hätte sonst in den geänderten Teilen diese neuen Formen und in den nicht geänderten Teilen die nicht geschlechtergerechte Sprache und die alte Rechtschreibung.

Im vorliegenden Entwurf wird die Mitwirkung des Landesschulrates vorgesehen. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG muss die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden, insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

Zu Art. I Z. 1:

Zu besserer Übersicht des 95 Paragraphen fassenden NÖ Pflichtschulgesetzes soll ein Inhaltsverzeichnis eingefügt werden.

Zu Art. I Z. 2, 5, 7, 9, 11, 12, 14 bis 20, 27 und 33:

Derzeit ist im NÖ Pflichtschulgesetz geregelt, dass bei Führung von ganztägigen Schulformen, welche nur auf freiwilliger Basis gebildet werden, eine Gliederung in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil zu erfolgen hat.

Aufgrund des Schulrechtspakets 2005 wurde die Definition der ganztägigen Schulformen dahingehend verändert, dass es sich um Schulen mit Tagesbetreuung handelt, an denen neben Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird. Diese Begriffsänderung soll nun auch im NÖ Pflichtschulgesetz umgesetzt werden.

Unter Bedachtnahme auf die bereits vorhandenen räumlichen Gegebenheiten in den betreffenden Schulen und auf andere regionale Betreuungsangebote (Horte, Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, sonstige Tagesbetreuungsformen) ist eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung verpflichtend jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen.

Dabei ist bei der schulübergreifenden Führung der Tagesbetreuung neben den für alle Tagesbetreuungen geltenden Voraussetzungen auf die Zumutbarkeit des Schulweges und auf ökonomisch sinnvolle Transportmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Abs. 12 lautet: *„Zumutbar ist der Schulweg, wenn er von den Schülern ohne körperliche Überforderung und ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit in der Schule zurückgelegt werden kann. Jedenfalls ist der Schulweg zumutbar, wenn bei Benützung eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs Schüler der ersten bis vierten Schulstufe nicht länger als eine halbe Stunde und Schüler ab der fünften Schulstufe nicht länger als eine Stunde benötigen, um die Schule zu erreichen. Der Schulweg ist auch zumutbar, wenn Verkehrsmittel des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht oder nicht für den ganzen Schulweg zur Verfügung stehen und dieser möglichst innerhalb einer Stunde zurückgelegt werden kann.“*

Das bedeutet, dass kein Zwang zur Führung einer Tagesbetreuung besteht, wenn diese genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Neu ist auch, dass eine Tagesbetreuung auch geführt werden kann, wenn weniger als 15 Schüler dafür einen Bedarf haben.

Schüler, die eine schulübergreifende Tagesbetreuung besuchen, allerdings den Unterricht an einer anderen Schule in einem anderen Sprengel besuchen, sollen für die Zeit der Tagesbetreuung als sprengelangehörig gelten. Für den Zeitraum des Unterrichts sind sie allerdings nicht sprengelangehörig.

Zur Vollziehung dieser Bestimmungen sollen sowohl verfahrensrechtliche Regelungen als auch Bestimmungen betreffend den Schulaufwand getroffen werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, wenn neben den bestehenden regionalen Betreuungsangeboten zusätzlich 15 Schüler zur Tagesbetreuung angemeldet werden – sowohl innerhalb einer Schule, als auch schulübergreifend und sohin auch sprengelübergreifend - , stellt ein Schulerhalter einen Antrag zur Führung einer ganztägigen Schulform (Verfahren wie bisher).

Bei schulübergreifender Führung ist im Verfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen (mindestens 15 angemeldete Schüler, Schulweg, vorhandene Räumlichkeiten und Transportmöglichkeiten) vorliegen.

Ein Verfahren ist einzuleiten, sobald eine Information vorliegt (z.B. von Eltern, Schulleiter, Bezirksschulinspektor), wonach eine ganztägige Schulform zu führen wäre. Es kann sich bei diesem Verfahren auch ergeben, dass aufgrund der vorliegenden Parameter die Schulerhalter zum Ergebnis kommen, dass aus bestimmten Gründen keine schulübergreifende Führung der Tagesbetreuung möglich ist.

Betreffend den Schulaufwand war bereits bisher die Notwendigkeit gegeben, dass die Kosten des Unterrichts und jene der Tagesbetreuung getrennt errechnet werden mussten. Diese Tatsache soll lediglich auch klärend geregelt werden.

Bei schulübergreifender Tagesbetreuung soll die Aufteilung des Schulaufwandes grundsätzlich durch Vereinbarung der beteiligten Schulerhalter erfolgen. Wenn keine

Einigung erzielt wird, trägt die jeweilige Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Schülers den anteiligen Schulaufwand.

Die vorgesehene Regelung im § 8 Abs. 9 lit. e in Verbindung mit dem bestehenden § 45 ergibt, dass Transportkosten, die aufgrund der Tagesbetreuung zusätzlich entstehen, auch vom Schulerhalter zu tragen sind und in den Schulaufwand einzurechnen sind. Dieser Aufwand kann wie sämtlicher übrige Aufwand für die Tagesbetreuung bis zur Kostendeckung auf die Eltern umgelegt werden.

Die Gemeinden sind wie bisher verpflichtet eine Verordnung zu erlassen, in welcher die Betreuungsbeiträge und Verpflegungsbeiträge geregelt werden. Zu beachten ist, dass die Beiträge sozial (nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen) zu staffeln sind. Die Höhe der Beiträge, welche höchstens kostendeckend sein darf, bestimmt die jeweilige Gemeinde selbständig.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Derzeit ist im NÖ Pflichtschulgesetz geregelt, dass das Land gesetzlicher Schulerhalter für einige Sonderschulen, selbständige Polytechnische Schulen sowie die lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist.

Die jeweilige Sitzgemeinde ist gesetzlicher Schulerhalter derzeit für jene Berufsschulen, die ganzjährig und saisonmäßig geführt werden, sofern nicht das Land gesetzlicher Schulerhalter (für lehrgangsmäßige Berufsschulen) ist.

Derzeit gibt es in Niederösterreich nur eine ganzjährig geführte Berufsschule. Diese befindet sich in der Stadtgemeinde Korneuburg. Die Stadtgemeinde Korneuburg ist daher gesetzlicher Schulerhalter. Da diese Berufsschule jedoch dem Jugendheim Korneuburg angeschlossen ist, war es bisher immer so, dass das Land Niederösterreich indirekt die Kosten auch für die Berufsschule Korneuburg übernommen hat, weil aus dem Budget Heime die an das Jugendheim angeschlossene Berufsschule entsprechend gefördert worden ist.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes soll das Land Niederösterreich für die Landesberufsschule Korneuburg als gesetzlicher Schulerhalter vorgesehen werden.

Derzeit gibt es keine saisonmäßig geführte Berufsschule in Niederösterreich.

Zu Art. I Z. 6:

Derzeit ist im NÖ Pflichtschulgesetz nur für Sonderschulen eine Regelung vorhanden wie eine Schule bezeichnet werden kann. Mit dem Schulrechtspaket 2005 wird eine Bestimmung in Kraft gesetzt, wonach Schulen in der Bezeichnung auf ihren schulautonomen Schwerpunkt hinweisen können.

Diese Bestimmung wird zum Anlass genommen, auch im NÖ Pflichtschulgesetz die Bezeichnung von Schulen zu regeln. Dabei wird ein Anzeigeverfahren mit der Möglichkeit der Untersagung einer Bezeichnung vorgesehen. Insbesondere ist auch an eine Untersagung gedacht, wenn Bezeichnungen verwendet werden, die vom Verbotsgesetz, BGBl. Nr. 64/1947 oder anderen strafgesetzlich relevanten Bestimmungen betroffen sind.

Dabei wird davon ausgegangen, dass lediglich die neue Bezeichnung von Schulen unter diese Bestimmung fällt. Bestehende Bezeichnungen können bestehen bleiben. Schon bisher musste etwa die Bezeichnung der Schulart aus dem Namen der Schule ersichtlich sein.

Zu Art. I Z. 13:

Mit dieser neuen Bestimmung soll die Sprachförderung, welche im 2. Schulrechtspaket 2005 für die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 normiert wird, in der Landesgesetzgebung umgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 21.:

Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist die Landesregierung zuständig für die Erstellung des Dienststellenplanes und zwar in Abhängigkeit von den vorliegenden Schülerzahlen.

Auf Grund des genehmigten Dienststellenplans besetzt der Landesrat die Planstellen für allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen.

Im derzeitigen § 11d NÖ Pflichtschulgesetz wird bestimmt, dass der zusätzliche Lehrereinsatz an allgemeinbildenden Pflichtschulen für besondere pädagogische

Maßnahmen vom Landesschulrat im Rahmen des genehmigten Stellenplanes abgedeckt werden kann.

Diese Bestimmung ist durch die vorgeschlagene generelle Bestimmung, welche der systematischen Klarstellung dienen soll, abgedeckt.

Mit dieser Gesetzesänderung wird die derzeitige Rechtslage nicht verändert, sondern lediglich einer eventuellen Fehlinterpretation der bestehenden Bestimmung durch klärende Darlegung des gesetzgeberischen Willens vorgebeugt.

Zu Art. I Z. 22, 24, 29, 31 und 32:

Mit dem Schulrechtspaket 2005 wurde der Begriff „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt. Diese Änderung soll auch im NÖ Pflichtschulgesetz durchgeführt werden.

Zu Art. I Z. 23, 30, 31, 34 und 35:

Die vorgesehenen Veränderungen im Bereich der Bestimmungen über die Bildung von Schülergruppen sollen die Möglichkeit schaffen, im Bedarfsfall flexibel auf standortbezogene Bedürfnisse zu reagieren.

Die Ressourcen für Förderunterricht, Sprachheilunterricht, Stützmaßnahmen in der Sonderpädagogik, unverbindliche Übungen und Freigegegenstände, können damit fair, gerecht und zuverlässig den einzelnen Schulen nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. I Z. 26:

Mit dieser Änderung soll lediglich die geltende Rechtslage in dem Sinne klargestellt werden, dass die Teilnahme der nächst niedrigeren oder nächst höheren Schulstufe in beiden Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik möglich ist und keine einander ausschließende Interpretation möglich ist.

Zu Art. I Z. 28:

Hier wird lediglich ein sinnstörender Punkt entfernt.

Zu Art. I Z. 30:

Da in Polytechnischen Schulen der Unterrichtsgegenstand "Lebende Fremdsprache" ebenfalls ein Pflichtgegenstand ist, ist die gesetzliche Regelung des § 33 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 36:

Der NÖ Berufsschulbaufonds wurde in der Zwischenzeit aufgelöst, wodurch eine Anpassung im NÖ Pflichtschulgesetz erforderlich ist.

Zu Art. I Z. 37:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass der Obmann und der Obmannstellvertreter jedenfalls und die übrigen Mitglieder bei Vorliegen der angegebenen Bedingungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld haben.

Zu Art. I Z. 38:

Mit dieser Änderung erfolgt eine Korrektur des Verweises.

Zu Art. I Z. 39:

Entsprechend der Einfügung des neuen V. Hauptstückes erfolgt die Korrektur der Bezeichnung.

Zu Art. I Z. 40:

Nach bisheriger Rechtslage verweist § 7 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-17, betreffend baulicher Gestaltung von Liegenschaften und Räumen sowie deren Verwendung für Schulzwecke, auf ein besonderes Landesgesetz.

In der NÖ Schulbauordnung 1975, LGBl. 5050-0, wurden die näheren Bestimmungen über das Schulbauwesen geregelt.

Im Sinne sowohl einer Verwaltungs- als auch Rechtsvereinfachung soll die NÖ Schulbauordnung aufgehoben werden und jene Bestimmungen, die einer gesetzlichen Regelungen bedürfen, in das Pflichtschulgesetz eingearbeitet werden.

Hierbei sollen speziell jene Regelungen entfallen, die ohnehin durch baurechtliche Bestimmungen abgedeckt sind.

Weiters sollen Schulkommissionen mit Ortsaugenschein nur noch dann eingesetzt werden, wenn dies im Sinne einer ökonomischen Verwaltung und im Rahmen der Aufsichtspflicht des Landes über Schulbauten notwendig erscheint, konkret lediglich bei der Feststellung der Eignung einer Liegenschaft als Schulbauplatz.

Die Entscheidung über die Feststellung der Eignung einer Liegenschaft sowie über die Ermittlung des Raumerfordernisses liegt nunmehr bei der NÖ Landesregierung. Der Bezirkshauptmann bleibt wie bisher in der Schulkommission vertreten.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Angleichung an ähnliche Rechtskonstrukte, soll auf die Bewilligung der Verwendung nach Fertigstellung von Räumen oder Gebäuden verzichtet werden und, nach dem Muster der NÖ Bauordnung, statt dessen eine Fertigstellungsanzeige an die Landesregierung erfolgen, die nach Prüfung durch einen Bautechniker des Landes bei nicht bescheidgemäßer Ausführung allenfalls nicht zur Kenntnis genommen wird.

Alle übrigen Bewilligungspflichten der Landesregierung sollen wie bisher beibehalten werden. So soll auch die Ermittlung des Raumerfordernisses wie bereits nach geltender Rechtslage bei allen Neu-, Zu- und Umbauten verpflichtend erfolgen.

Der derzeitige „§ 9“ wurde wegen seines systematischen Zusammenhangs in den neuen „§ 87“ eingearbeitet.

Der bisherige „§ 7“ entfällt, da die Baubestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen wurden. Der bisherige „§ 7a“ bleibt unverändert und erhält nunmehr die Bezeichnung „§ 7“.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka u.a. betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, Ltg.-563/A-1/48-2006, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“